

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00810 vom 26. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00810

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00810 du 26 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00810 del 26 gennaio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich verändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen.

2.2. Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 Erw. 5.4).

2.3. Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an formliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu werten. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu werten und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 Erw. 3a S. 352).

3. 3.1.

3.1. Streitgegenstand bildet vorliegend nicht die erste Invaliditätsbemessung, sondern allein die verfügte Einstellung der laufenden Rente. Zu prüfen ist daher, ob eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche eine Rentenaufhebung rechtfertigt (BGE 130 V 75 Erw. 3.2.3).

Arbeitsfähigkeit auszuwirken vermöge, gestellt werden. Hingegen seien Anpassungsprobleme bei Veränderungen der Lebensumstände (Z60.0) und ein Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.30) feststellbar. In seinem Gutachten setzte sich der Psychiater einleuchtend mit der Anamnese des Beschwerdeführers auseinander und stellte glaubhaft dar, dass die Neigung zu aggressiven Durchbrüchen, die sich etwa in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat serbische Gräber schändete, manifestierte, nicht mit einem Krankheitsbild einhergehe, sondern mit dessen Persönlichkeit zu tun habe. Eine Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert liege jedoch nicht vor, da der Beschwerdeführer über Jahre trotz seiner Persönlichkeit ohne Einschränkung einer vollen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Ob der Beschwerdeführer in seiner Verfassung einem Arbeitgeber zumutbar sei, beantwortete der Psychiater dahingehend, dass Ersterer bei klaren Strukturen in den Arbeitsprozess integrierbar sei. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde macht die nachvollziehbare Beurteilung durch den Medas-Gutachter gerade deutlich, dass es sich um ein anderes Beschwerdebild handelt, welches keinen Krankheitswert mehr hat. Deshalb ist aus psychiatrischer Sicht von einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes auszugehen. Dass der Facharzt sodann keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestierte, ist angesichts seiner nachvollziehbaren, überzeugenden und begründeten Stellungnahme im Teilgutachten - welches alle von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine beweistaugliche und beweiskräftige medizinische Grundlage erfüllt (BGE 125 V 352 Erw. 3a), was sodann auch vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage gestellt wurde - nicht zu beanstanden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insgesamt ist demnach von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen, da aus psychiatrischer Sicht eine wesentliche Verbesserung ausgewiesen ist, während bezüglich der somatischen Beschwerden lediglich eine Veränderung in der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gegeben ist, was im Revisionsverfahren unberücksichtigt zu bleiben hat.

4.2 Ä Ä Ä Ä Beim Einkommensvergleich ging die Verwaltung gestützt auf die Tabellenreihe von einem unbestrittenen Validen- und Invalideneinkommen von Fr. 59'789.- aus. Unter Berücksichtigung der 60%igen Arbeitsfähigkeit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 35'873.-. Für einen leidensbedingten Abzug besteht kein Raum, da die Ärzte im Gutachten des Begutachtungsinstituts V. die 40%ige Arbeitsunfähigkeit als maximale somatische Einschränkung einschätzten, was sodann durch die attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit im Medas-Gutachten seine Bestätigung findet. Der daraus resultierende Invaliditätsgrad von 40 % begründet demnach eine Viertelsrente ab 1. August 2008.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Vorliegend sind beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt.

5.2 Ä Ä Ä Ä Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1

bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen.

Der Beschwerdeführer unterliegt in Bezug auf die Rentenrente teilweise, wobei ihm das sogenannte "Äberklagen" nicht zum Nachteil gereichen darf. Denn eine Reduktion der Parteientschädigung rechtfertigt sich in solchen Fällen nur, wenn das ziffernmässig bestimmte Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat (BGE 117 V 407 Erw. 2c; Urteil des Bundesgerichtes in Sachen H. vom 23. Oktober 2008, 9C_672/2008 Erw. 5.3.1), wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist. Demgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei der Anteil des Beschwerdeführers zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen ist.

Dem Beschwerdeführer steht entsprechend dem Ausgang des Verfahrens eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu. Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat mit Honorarnote vom 22. Januar 2010 (Urk. 11) insgesamt einen Aufwand von 8,75 Stunden geltend gemacht und seinen Anspruch gesamthaft auf Fr. 1'962.60 beziffert. Dies erscheint angesichts der Schwierigkeit und der Bedeutung der Streitsache als angemessen.

Im Mehrbetrag ist der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 15. August 2008 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Daniel Christe, Schwerzenbach, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt.

und erkennt sodann:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 16. Juni 2008 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. August 2008 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von Fr. 400.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Daniel Christe, Schwerzenbach, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 981.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Daniel Christe, mit Fr. 981.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Christe
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- GastroSocial Pensionskasse, Bahnhofstrasse 86, Postfach, 5001 Aarau

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai

6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.